

Ulrich Stiehl  
Rainweg 78  
69118 Heidelberg  
10.06.2009

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Landgericht Berlin-Mitte  
Zivilkammer 53  
z.Hd. Frau Aaltje Monjé  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

## **Ihre Betreuungsangelegenheit**

Sehr geehrte Frau Monjé,

im Hinblick auf Ihre Entscheidung 53 T 30/09 besteht der Verdacht, daß Sie prozeßunfähig sind. Es stellt sich daher die Frage, ob für Sie eine Betreuung beantragt werden soll. Hierzu erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen. Bitte teilen Sie auch mit, ob und welcher Hausarzt Sie behandelt. Es ist gegebenenfalls beabsichtigt, eine Stellungnahme dieses Arztes einzuholen. Wird er von seiner Schweigepflicht entbunden?

Ich bitte Sie, ein ärztliches Zeugnis einer psychiatrischen Praxis binnen zwei Wochen vorzulegen, auch zur Frage Ihrer Prozeßfähigkeit. Falls Sie kein psychiatrisches Prozeßfähigkeitsattest erhalten, müßte dies bekanntgemacht werden, denn Prozeßunfähige dürfen nicht als Richter tätig sein. Zudem müßte dann für Sie der umseitige "*Antrag auf Einrichtung einer Betreuung*" gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Ulrich Stiehl)

Absender:

An das  
Amtsgericht Pankow/Weißensee  
Dienstgebäude Pankow  
Kissingenstr. 5-6  
13189 Berlin

Fernruf (Vermittlung): (030) 90 245 – 0, Intern: (9245-111)  
Telefax: (030) 90 245 - 140

## Antrag auf Einrichtung einer Betreuung

Antragsteller/in:

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefonnummer und - falls vorhanden - Handynummer	

Ich rege an, eine Betreuung einzurichten für

<input checked="" type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Name: Monjé	Vorname: Aaltje
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer Littenstraße 12-17	
PLZ, Wohnort 10179 Berlin	
Telefonnummer und - falls vorhanden - Handynummer	

---

Antrag auf Einrichtung einer Betreuung

# Der Präsident des Landgerichts

- Dienststelle Littenstraße -



Der Präsident des Landgerichts Berlin, Postanschrift: 10174 Berlin

Anschrift: Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin  
Vermittlung: (030) 90 23 - 0  
Durchwahl: (030) 90 23 - 2448  
Fax: (030) 90 23 - 2223  
E-Mail: [verwaltung.littenstrasse@lg.Berlin.de](mailto:verwaltung.littenstrasse@lg.Berlin.de)  
Fahrverbindung: U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke  
U-Bhf. Klosterstraße,  
Bus 148, 257, Tram 2, 3, 4, 5 und 6

Herrn  
Ulrich Stiehl  
Rainweg 78  
69118 Heidelberg


Bearbeiter	Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Datum
Herr Kansteiner	LuVR I 1 - 3133 E-F. 58/09 LS		24. Juni 2009

## Ihr Schreiben vom 10. Juni 2009 zum Verfahren 53 T 30/09 LG Berlin

Sehr geehrter Herr Stiehl,

die Zivilkammer 53 hat mir Ihr o. g. Schreiben vorgelegt. Die in Ihrem Schreiben enthaltenen Beleidigungen weise ich auf das Schärfste zurück. Im Wiederholungsfalle werde ich die Stellung eines Strafantrages prüfen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
S c h n e i d e r  
Richter am Kammergericht

Beglaubigt  
  
Justizangestellte



# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer: 53 T 30/09  
216 C 1001/09 Amtsgericht Charlottenburg

In dem Rechtsstreit

des Herrn Rechtsanwalt xxxx,  
xxxx

Antragstellers und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigte:  
xxxx

g e g e n

den Herrn Rolf Schälicke,  
Bleickenallee 8, 22763 Hamburg,

Antragsgegner und  
Beschwerdegegner,

hat die Zivilkammer 53 des Landgerichts Berlin in Berlin-Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,  
am 16.03.2009 durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Monje als Einzelrichterin

b e s c h l o s s e n :

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des  
Amtsgerichts Charlottenburg vom 30.01.2009 -Az. 216 C 1001/09 -  
abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Dem Antragsgegner wird gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 b i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 3  
Nr. 3, 4, 5 GewSchG bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der  
Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-  
EUR, ersatzweise

Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt,

- a. den Antragsteller zu beleidigen, zu bedrohen oder seine Gesundheit zu verletzen,
- b. unzutreffende Behauptungen über den Antragsteller Dritten gegenüber, insbesondere über Webseiten, kund zu tun; ausgenommen hiervon sind Mitteilungen an Gerichte oder Behörden im Rahmen von deren Zuständigkeiten,
- c. sich dem Antragsteller auf weniger als 50 m zu nähern; bei zufälligen Begegnungen ist der Abstand von 50 m durch den Antragsgegner unverzüglich wieder herzustellen,
- d. in irgend einer Form Kontakt zu dem Antragsteller aufzunehmen, etwa durch persönliche Ansprache, Telefonat, Fax, SMS, Email, Grußkarten oder Briefsendungen; ausgenommen hiervon ist die Korrespondenz im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Antragstellers als Rechtsanwalt innerhalb juristischer Auseinandersetzungen zwischen Antragsteller und Antragsgegner,

2. Die Dauer der Anordnung wird auf sechs Monate begrenzt.

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Antragsgegner.

4 Der Streitwert (I. und II. Instanz) wird auf 3.000,- EUR festgesetzt,

## **G r ü n d e**

I,

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 09.01.2009, das am selben Tag beim Amtsgericht Charlottenburg eingegangen ist, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt. Mit Beschluss vom 30.01.2009 (Bl. 109 d,A.), der dem Antragsteller am 05.02.2009 zugestellt worden ist, hat das Amtsgericht Charlottenburg den Antrag zurückgewiesen und dies mit Zweifeln an der örtlichen Zuständigkeit und dem Fehlen eines Verfügungsanspruchs begründet. Hiergegen richtet sich die am 19.02.2009 eingegangene sofortige Beschwerde des Antragstellers, der das Amtsgericht nicht abgeholfen hat. Das Amtsgericht hat die Sache dem Landgericht zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde

vorgelegt. Mit Schriftsatz vom 09.03.2009 hat der Antragsteller neue Tatsachen vorgetragen, auf die er ebenfalls sein Begehren stützt.

## II.

Die gemäß § 567 ZPO statthafte und im Sinne des § 569 ZPO form- und fristgerecht angebrachte sofortige Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

Das Amtsgericht Charlottenburg ist als Gericht der Hauptsache (§§ 937, 943 ZPO) örtlich gem. § 32 ZPO zuständig, da die dem Verfügungsantrag zugrunde liegenden Vorfälle zumindest teilweise auch im Zuständigkeitsbezirk des Amtsgerichts Charlottenburg stattfanden. Dies gilt zweifelsfrei für das Zusenden der [Weihnachtsgrußkarte](#) und der [Email](#) vom 25.02.2009 an die Kanzleiadresse des Antragstellers. Zudem gilt § 32 ZPO nicht nur für Schadensersatzbegehren im engeren Sinne, sondern auch für Unterlassungsbegehren der vorliegenden Art (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, 27. Aufl., § 32 Rn. 14 m.w.N.).

Der Antragsteller hat einen Verfügungsanspruch und einen Verfügungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht, §§ 940, 938 Abs.1, 936, 916 ff. ZPO, § 1 Abs.1 S. 3, Abs.2 Ziff. 2 b) Gewaltschutzgesetz,

Die permanenten Veröffentlichungen über den Antragsteller auf der Internetseite des Antragsgegners [www.buskeismus.de](http://www.buskeismus.de), das Zusenden von Grußkarten und Emails - zuletzt am [25.02.2009](#) - stellen nach dem glaubhaften Vortrag des Antragstellers eine unzumutbare Belästigung und ein wiederholtes Nachstellen im Sinne des [§ 1 Abs.2 Ziff. 2 b\)](#) des Gewaltschutzgesetzes dar, ohne dass dieses Verhalten durch berechtigte Interessen des Antragsgegners gerechtfertigt wäre. Insbesondere handelt es sich um Nachstellungen, die vom Schutzzweck des [§ 1 Abs.2](#) Gewaltschutzgesetzes umfasst sind. [§ 1 Abs.2 Ziff. 2 b\)](#) erfasst auch Belästigungen einer Person durch eine andere, etwa durch wiederholte Beobachtung des Opfers, aufdringliche Kontaktversuche und Annäherungen, wobei sowohl die Kontaktversuche als auch die Annäherungen über Fernkommunikationsmittel erfolgen können (vgl. hierzu: Pal-Brudermüller, § 1 Rn. 8 m.w.N.). So liegt der Fall hier. Der Antragsgegner scheut es nicht, wiederholt direkten Kontakt zu dem Antragsteller aufzunehmen. Dies zeigt zuletzt die Email vom 25.02.2009. Aber auch rufschädigende und provokante Eintragungen auf Internetseiten begründen hier unter Einbeziehung des Gesamtverhaltens des Antragsgegners die Annahme, dass es sich hier um gezielt gegen den Antragsteller gerichtete Nachstellungen handelt.

Die Befristung folgt aus [§ 1 S. 2 GewSchG](#) und dient der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Der Antragsgegner wird auf die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen die getroffenen Anordnungen gem. [§ 4 GewSchG](#) ausdrücklich hingewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs.1 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 47, 48 Abs.2, 53 Abs.1 Nr. 1 GKG, § 3 ZPO.

Dr. Monje

# AMTSGERICHT CHARLOTTENBURG

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 216 C 1001/09

Verkündet am: 28.04.2009

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Rechtsanwalts Dr. S.

gegen

Herrn Rolf Schälike

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Abteilung 216, auf die mündliche Verhandlung vom 28. April 2009 durch den Richter Schölling für Recht erkannt:

## Tenor:

1. Die einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom **16. März 2009 (53 T 30/09)** wird aufgehoben und der Antrag des Verfügungsklägers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.
2. Der Verfügungskläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand:

Der Kläger begehrt von dem Beklagten im Rahmen des einstweiligen Verfügungsverfahrens die Unterlassung verschiedener Handlungen, insbesondere der Veröffentlichung von Beiträgen im Internet, nach den Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes.

Der Kläger ist Rechtsanwalt. Der Beklagte betreibt die Website [www.buskeismus.de](http://www.buskeismus.de) und besucht regelmäßig Sitzungen der Pressekammern der Landgerichte Berlin und Hamburg, an denen auch der Antragsteller teilnimmt. Er veröffentlicht auf der genannten Website Beiträge zu diesen Sitzungen. Der Kläger erwirkte gegen den Beklagten bereits mehrfach einstweilige Verfügungen, welche Veröffentlichungen des Beklagten im Internet über den Kläger betrafen.

Im Dezember 2008 sandte der Beklagte dem Kläger eine Weihnachtskarte zu, in welcher er zwei Symbole verwendete, deren Verwendung ihm durch einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin untersagt war mit dem Text: *"Ein frohes Weihnachtsfest Viel Glück und Erfolg im neuen Jahr Rechtsgeschichte soll 2009 geschrieben werden Ihr Rolf Schälike Dezember 2008"*.

Das Amtsgericht Charlottenburg hat den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung mit Beschluss vom 30.01.2009 zurückgewiesen.

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers hin hat das Landgericht Berlin mit einstweiliger Verfügung vom 16.03.2009 unter Abänderung des Beschlusses des Amtsgerichts dem Beklagten untersagt, den Kläger zu beleidigen, zu bedrohen oder seine Gesundheit zu verletzen, über diesen unzutreffende Behauptungen, insbesondere über Webseiten, kundzutun, sich dem Kläger zu nähern oder Kontakt zu diesem aufzunehmen.



Am 25.02.2009 hat der Beklagte an die E-Mail-Adresse der Kanzlei des Klägers eine E-Mail mit einer Übersicht von Verfahren der Kanzlei des Klägers übersandt. Zu den diesbezüglichen Einzelheiten wird auf die als Anlage zu den Akten gereichte Abschrift (Bl. 119 ff. d. A.) Bezug genommen.

Gegen die einstweilige Verfügung hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 19.03.2009 Widerspruch eingelegt.

Der Kläger verfolgt sein ursprüngliches Begehren weiter und beantragt, die einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom 16.03.2009 zu bestätigen.

Der Beklagte beantragt, die einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom 16.03.2009 aufzuheben und den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die einstweilige Verfügung ist aufzuheben, da sie nicht rechtmäßig ergangen ist, §§ 936, 925 ZPO.

Aus den Gründen des Beschlusses des erkennenden Gerichts vom 30.01.2009 sowie der Nichtabhilfeentscheidung vom 23.02.2009 fehlt es jedenfalls an einem Verfügungsanspruch.

Soweit dem Beklagten untersagt wurde, den Kläger zu bedrohen oder an der Gesundheit zu verletzen, fehlt ein Verfügungsanspruch, weil – obwohl Drohungen und Gesundheitsbeschädigungen selbstverständlich zu unterlassen sind – eine solche Bedrohung oder Gesundheitsverletzung durch den Beklagten weder ersichtlich ist noch von dem Kläger substantiiert vorgetragen wurde.

Soweit dem Beklagten untersagt wurde, unzutreffende Behauptungen über den Kläger kundzutun, ist ein Verfügungsanspruch nicht dargetan. Auf die Behauptung eines nationalsozialistischen Hintergrundes ist dabei nicht abzustellen, da die Aufstellung dieser Behauptung dem Beklagten bereits durch eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin untersagt wurde. Für eine nochmalige Untersagung fehlt es an einem Rechtsschutzbedürfnis, da die Durchsetzung der bereits existenten einstweiligen Verfügung einen einfacheren und schnelleren Weg gegenüber der Durchführung eines erneuten einstweiligen Verfügungsverfahrens darstellt.

Dass unzutreffende Behauptungen, welche dem Beklagten nicht bereits untersagt sind, und die sich nicht in reinen Schmähungen erschöpfen, getätigt wurden oder zu befürchten sind, ist nicht glaubhaft gemacht. Ausschließlich schmähende Äußerungen sind von der Untersagung von Beleidigungen im Tenor des landgerichtlichen Beschlusses zu 1a) bereits abschließend erfasst.

Soweit dem Beklagten untersagt wurde, sich dem Kläger zu nähern, ist dafür ein Verfügungsanspruch ebenfalls nicht substantiiert vorgetragen. Der Kläger trägt lediglich vor, der Beklagte kommentiere die Auftritte des Antragsgegners vor Gericht lauthals in hämischer Weise. Wann dies geschehen sein soll und welcher Art die Kommentare des Beklagten waren, wird -auch auf ausdrückliche Nachfrage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung – nicht dargelegt. Dieser Vortrag genügt nicht den Anforderungen an ein Näherungsverbot.

Ein Verfügungsanspruch ergibt sich auch hinsichtlich der Unterlassung von Beleidigungen und der Kontaktaufnahme insbesondere nicht aus dem Gewaltschutzgesetz, da dieses auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet.

Der Kläger stützt seinen Anspruch auf Unterlassung von Beleidigungen nicht auf Beleidigungen, welche der Beklagte ihm gegenüber geäußert habe, sondern ausschließlich auf solche, die der Beklagte im Internet Dritten zugänglich macht.

Bei den Internetveröffentlichungen handelt es sich nicht um Handlungen, die dem Schutzbereich des Gewaltschutzgesetzes unterfallen. Diese mögen beleidigenden Inhalt haben, aber das Gewaltschutzgesetz ist nicht geeignet, solche Beleidigungen zu unterbinden. Dies ist vielmehr dem allgemeinen Unterlassungsanspruch überlassen, aufgrund dessen der Kläger bereits mehrfach einstweilige Verfügungen gegen den Beklagten erwirkt hat. Inwieweit darüber hinaus beleidigende Äußerungen getätigt wurden, ist nicht vorgetragen.

**Der Kläger stützt seinen Anspruch dem Grunde nach auf § 1 Abs. 2 Nr. 2. b) GewSchG; dessen Voraussetzungen hier aber nicht vorliegen.**

**Die Veröffentlichung von Artikeln über eine Person stellt keine Belästigung im Sinne eines "Stalking" dar. Stalking kann zwar auch über Fernkommunikationsmittel erfolgen, Voraussetzung dessen ist aber immer eine direkte Zielrichtung gegen das "Opfer" im Sinne einer (versuchten) Kontaktaufnahme. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut durch die Verwendung der Worte "nachstellt" und "verfolgt". Das bloße Verächtlichmachen gegenüber Dritten ist von diesem Wortlaut auch bei weitester Auslegung nicht umfasst.**

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus den von dem Kläger vorgelegten Literatur- und Rechtsprechungsausügen. Es mag bei dem von dem Kläger angeführten "*Cyber-Stalking*" eine direkte im Sinne von körperliche Kontaktaufnahme des "*Täters*" mit dem "*Opfer*" entbehrlich sein, ein "*Nachstellen*" bzw. "*Verfolgen*" als Inbegriff des Stalkings ist jedoch nicht entbehrlich. Sofern man der Einordnung von negativen Einträgen in Internet-Foren als eine mögliche Ausprägung des Stalking folgen möchte, reicht dies für sich genommen jedenfalls noch nicht aus, um den Tatbestand des Stalkings zu erfüllen.

Ein Stalking im Sinne des Gewaltschutzgesetzes hat aber der Kläger nicht substantiiert vorgetragen. Dem Beklagten geht es nach dem Vortrag des Klägers gerade darum, diesen gegenüber dritten Personen zu verunglimpfen und zu kritisieren. Eine direkte Kontaktaufnahme – auch mithilfe von Fernkommunikationsmitteln – findet nicht statt.

Allein die Zusendung der "*Weihnachtskarte*" erreicht den Bereich der unzumutbaren Belästigung nicht. Die von dem Kläger beanstandete Verwendung der Symbole ist bereits durch eine einstweilige Verfügung untersagt, so dass diesbezügliche Unterlassungsansprüche über die bereits existente einstweilige Verfügung durchzusetzen sind. Ein weiterer beleidigender Inhalt lässt sich der Weihnachtskarte nicht entnehmen. Auch die einmalige E-Mail des Beklagten vom 25.02.2009 an den Kläger führt nicht im Wege einer Gesamtbetrachtung zu einer den sonstigen Ausprägungen des Stalkings vergleichbaren Verfolgung mittels Telekommunikationsmitteln. Gemeint sind damit "*Fälle der hartnäckigen Belästigung einer Person durch eine andere, insbesondere ... aufdringliche Kontaktversuche und Annäherung, Telefonterror und sonstige Verfolgung mittels Telekommunikation*" (vgl. Palandt/Brudermüller, BGB, 68. Aufl. 2009, § 1 GewSchG, Rdnr. 8 m. w. N.). Die Zusendung einer E-Mail erfüllt – auch in Zusammenschau mit der Zusendung einer Weihnachtskarte – weder im Hinblick auf den Wortlaut des Gewaltschutzgesetzes noch im Hinblick auf dessen Schutzzweck diese Voraussetzungen.

**Die in der mündlichen Verhandlung geäußerte Ansicht des Klägers, die einstweilige Verfügung sei zu bestätigen, um zu verhindern, dass der Beklagte weiterhin Beiträge über den Kläger auf der Website veröffentlicht, überzeugt nicht. Das mit dem Gewaltschutzgesetz zur Verfügung gestellte Instrumentarium dient nicht dazu, äußerungsrechtliche Ansprüche durchzusetzen.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr 6 ZPO.